

(2) Die Grundmittelrechnung ist jährlich mit der Finanzrechnung abzustimmen.

§ 7

(1) Innerhalb der Grundmittelrechnung sind die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Insbesondere sind zu erfassen und nachzuweisen:

- Auftragnehmer,
- Investitionskosten und deren Finanzierung,
- Mehrkosten,
- Preiszu- und -abschläge,
- Termin der Abnahme der Investitionen vom Auftragnehmer,
- Übernahme der nutzungsfähigen Grundmittel in den Grundmittelbestand,
- noch nicht abgeschlossene Investitionsvorhaben.

Materialrechnung

§ 8

(1) In der Materialrechnung sind die Bestände sowie die Zu- und Abgänge von Grundmaterial, zweckgebundenem Material und Handelsware grundsätzlich auf Lagerbestandskarten (Lagerfachkarten) mit folgenden Erfassungsmerkmalen nachzuweisen:

- Bezeichnung des Materialartikels,
- Menge und Mengeneinheit,
- Preis je Mengeneinheit,
- Lagerort.

(2) Alle Zugänge an Material gemäß Abs. 1 sind nach der Wareneingangsprüfung in Höhe des Rechnungsbetrages dem Materialbestandskonto T,U belasten. Gleichzeitig sind die Zugänge mengenmäßig auf den Lagerbestandskarten nachzuweisen.

(3) Der Verbrauch von Material gemäß Abs. 1 ist auf den Lagerbestandskarten mengenmäßig nachzuweisen. Das kann vereinfacht erfolgen, indem die Abgänge von Material mindestens auf den Lagerbestandskarten mit Unterschrift des Empfängers, der Angabe des Datums und der entnommenen Menge beurkundet werden. Die Anforderungen des Belegwesens gemäß § 2 sind damit erfüllt. In einer betrieblichen Ordnung ist festzulegen, wer zum Empfang von Material berichtet ist.

(4) Der auf den Lagerbestandskarten nachgewiesene Endbestand je Materialart ist mit den geltenden Preisen je Mengeneinheit zu bewerten und zum Gesamtwert zusammenzufassen.

Der wertmäßige Materialverbrauch ist wie folgt zu berechnen:

$$\begin{array}{l} \text{Wert des Bestandes von Grundmaterial am Beginn des} \\ \text{Zeitraumes} \\ - \text{f Wert des Zuganges von Grundmaterial} \\ \hline \text{./. Wert des Bestandes von Grundmaterial am Ende des Zeit-} \\ \text{raumes} \\ \hline = \text{Verbrauch von Grundmaterial} \end{array}$$

§ 9

(1) Kann Material gemäß § 8 Abs. 1 auf Grund seiner Beschaffenheit, der Art seiner Entnahme oder besonderer betrieblicher Bedingungen nicht auf Lagerbestandskarten nachgewiesen werden, sind die Bestände durch körperliche Inventuren mindestens jährlich zum Bilanzstichtag zu ermitteln und danach ist der Materialverbrauch zu errechnen. Sofern zwischenzeitlich Materialverbrauch und -bestände benötigt werden, sind sie in geeigneter Form zu ermitteln.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten auch für Vorhaltematerial der Baubetriebe.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Inventuren hat nach den Inventurgrundsätzen gemäß Anlage 3 zu erfolgen.

(4) Der Zugang von Hilfsmaterial ist nach der Wareneingangsprüfung in Höhe des Rechnungsbetrages in die Kosten zu verrechnen. Auf den mengen- und wertmäßigen Nachweis der Bestände an Hilfsmaterial wird verzichtet.

§ 10

Warenrechnung

(1) Großhandelsbetriebe haben in der Warenrechnung die Warenzu- und -abgänge sowie die Warenbestände mengen- und wertmäßig, Einzelhandelsbetriebe nur die Warenzugänge aus dem direkten Warenbezug von der Produktion und, von Importorganen mengen- und wertmäßig zu erfassen und nachzuweisen. Grundlage für die mengenmäßige Nachweisführung ist die Versorgungsplannomenklatur. Für alle übrigen Warenzugänge in Einzelhandelsbetrieben sowie deren Warenabgänge und die Warenbestände ist die Erfassung und der Nachweis nur wertmäßig vorzunehmen.

(2) Handelsbetriebe mit Einzel- und Großhandelstätigkeit sind verpflichtet, die Warenabgänge getrennt nach Einzel- und Großhandel zu erfassen und nachzuweisen.

Arbeitskräfterechnung

§ 11

(1) In der Arbeitskräfterechnung sind zu erfassen und nachzuweisen:

- Name, Geburtsdatum, Familienstand und Wohnanschrift der Arbeitskraft,
- Anzahl und Geburtsdatum der Kinder (soweit hierfür Steuerermäßigung gewährt wird),
- Steuerklasse, Erwerbsminderung,
- steuerfreie Beträge,
- Abschuß der freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
- erlernter Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Qualifikation,
- arbeitsvertragliche Vereinbarungen bzw. Vereinbarungen über die Vergütungen,
- Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. der Mitgliedschaft,
- Vollbeschäftigte und verkürzt Arbeitende,
- Schichteinsatz der Arbeitskraft,
- Anwesenheitszeit, tatsächlich geleistete Arbeitszeit,
- Überstunden,
- bezahlte und nichtbezahlte Ausfallzeiten,
- bezahlte Zeit für arbeitsfreie Wochenfeiertage,
- Zeitvorgaben nach Arbeitsnormen,
- Normerfüllung,
- Art, Menge und Qualität der geleisteten Arbeit,
- Bruttolohn bzw. Bruttovergütung,
- Lohnabzüge und Lohninbehaltungen bzw. Abzüge von der Vergütung einschließlich Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung,
- Nettolohn bzw. Nettovergütung,
- Lohnformen bzw. Vergütungsformen,
- Lohnarten (Kostenarten) bzw. Vergütungsarten,
- Lohngruppen bzw. Vergütungsgruppen,
- sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn (Vergütung),
- steuerpflichtiger Arbeitslohn (Vergütung),
- steuerbegünstigter Arbeitslohn (Vergütung),
- steuerfreier Arbeitslohn (Vergütung),
- bei Rentnern: Rentenart, Beginn der Rentenzahlung.

(2) Betriebsinhaber, Mitinhaber, Gesellschafter, Pächter sowie mithelfende Familienangehörige, mit denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, sind in die Arbeitskräfterechnung nicht einzubeziehen.